

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Paris, 11. August. Nach dem Journal „la France“ hätte Mazzini am 6. d. eine Conferenz mit Garibaldi zu Mistrretta gehabt und wäre Tags darauf nach Malta zurückgekehrt.

Das „Pays“ sagt: Wie man versichert, werde am künftigen Freitage keine offizielle Rede gehalten werden.

Turin, 10. August. Nach den letzten Berichten aus Palermo befand sich Garibaldi in Caltanissetta, Mordini, Fabrizi und andere Deputierte waren eingetroffen. Es wird eine der Regierung feindliche Demonstration vorbereitet und werden Zettel ausgegeben, auf denen: Nieder mit Katagzi! Es lebe König Emanuel und Garibaldi! steht. Auch Journale halten dafür, daß die Demission Katagzi's das einzige Mittel zur Lösung der Schwierigkeiten sei. In Genua hat eine friedliche Demonstration stattgefunden, an welcher sich das Volk zahlreich betheiligte.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

35. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (11. Aug.).

Präsident Gradow eröffnet die Sitzung um 9 1/2 Uhr. Haus und Tribünen sind noch gleichmäßig schwach besetzt. Eine größere Zahl Urlaubsgesuche ist eingegangen und wird benuligt. Am Ministerische die Herren v. d. Heydt, v. Holzbrind und mehrere Regierungs-Commissare.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Vorlage, betreffend die Bergwerks-Abgaben. Es ist darüber bereits das Notwendige mitgeteilt. Berichterstatter ist der Abg. Reibe. — Zur allgemeinen Debatte der Abg. v. Beugheim, der der Regierung seinen Dank für das Gesetz ausspricht, obwohl dieselbe in der That nicht weniger in dieser Angelegenheit hätte thun können, als geschehen sei; es bleibe noch Vieles zu wünschen. Gegenüber dem Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich, dem bald ähnliche Verträge mit England, Belgien, Italien würden folgen müssen, sei es notwendig, daß die inländische Industrie nicht höher besteuert werde, als die ausländische. Das sei aber der linksrheinischen Bergindustrie gegenüber in der Bruttobesteuerung nicht beobachtet worden. Die Bruttosteuer sei in jeder Beziehung verwerflich. Die Regierung habe sie deshalb auch nicht rationell zu rechtfertigen versucht, sie habe sie als praktische Maßregel dargestellt. Könne man eine Maßregel aber praktisch nennen, die wie ein Krebsgeschwür an der Industrie naget? Man berufe sich auf Nassau, wo man von der Netto- zur Bruttosteuer übergegangen sei. Aber die dortigen Verhältnisse, der Bergbau an der Oberfläche, die geringen Kosten also des Betriebes, seien ganz andere, als in den preussischen Westprovinzen; auch betrage die nassauische Bruttosteuer nicht mehr als 1/2 pCt. Und außerdem seien die Nassauer keineswegs zufrieden mit dieser Steuer, mit der man die Opposition überlistet habe. Vom linken Rheinufer habe sich Niemand über die Nettosteuer beklagt; die Beschwerden von dort gingen nur darauf, daß der Erlaß von 1 pCt. der Steuer, der voriges Jahr gewährt worden, ihnen nicht vollständig zu Gute gekommen sei, da die Geschworenen die Erze nun höher abschätzten. In diesen beiden Thatsachen wurde der Grund der von der Commission vorgeschlagenen Resolutionen (welche die Erziehung ausprechen, daß von 1866 an eine Netto- oder Gewerbesteuer für den Bergbau eingeführt, und daß in das in Aussicht gestellte Vergeseß spezielle Vorschriften über Feststellung des Werths der Bergwerks-Produkte aufgenommen werden möchten.) Mit der Empfehlung derselben, besonders einer Gewerbesteuer, mit der sich der Finanzminister schon früher principiell einverstanden erklärt habe, schließt der Vortrag.

Die allgemeine Diskussion ist damit geschlossen. Die §§ 1—3 werden ohne Debatte angenommen; bei § 4 nimmt der Abg. Gneist das Wort: wenn auf Grund des § 4 die Herabsetzung der Steuer auf 1 % erfolge, so würde manche Gesellschaft, z. B. die Mansfelder-Gesellschaft, deren regelmäßig fixirte Abgabe höher stehe, benachtheiligt sein. Er bitte die Staatsreg. um Auskunft, ob nicht ein Nachlaß an dieser verhältnismäßigen Abgabe stattfinden werde. — Reg.-Commissar Geh. Ober-Bergath Krug v. Nidda: es seien gegenwärtig Verhandlungen mit der Mansfelder-Gesellschaft deshalb im Gange. § 4 wird einstimmig angenommen. — Gegen § 5, der die Aufhebung der Abgabenfreiheit auspricht, die einzelne Werke genießen, erhebt sich Graf Bethuysen: „Zur Illustration der Sonderinteressen, welche seinem Stande, seiner Partei so oft nachgesagt wurden,“ berichtet er von einer Einbuße an Reventen, die er durch die Herabsetzung der Bergwerkssteuer schon erfahren. Er klagt darüber, daß die neuen Steuern grade den ohnehin so belasteten Stand der Grundbesitzer trafen, und daß auch die neuen Projekte, z. B. die Produktsteuer auf Branntwein, ebendabin zielten. Man nehme, umgekehrt als der Herr Crispin, den Armen das Leder, um den Reichen Schuhe zu machen. Man gebe dem, der hat, und nehme dem, der nichts hat. Wenn man den Grundbesitzerstand eben nur als Gewerbetreibenden behandeln wolle, so solle man ihn doch auch mit den andern Gewerbetreibenden gleichberechtigt halten, und hier sei es denn vor Allem die rechte Oberüberbahn, auf welche ein ganzer großer Landesheil die gerechtfertigten Ansprüche habe. — Reg.-Commissar Geh. Finanzrath Meinel: der § 5 bezwecke, den Hüttenbetrieb allen andern Gewerben gleichzustellen; das Freilassen desselben von der Steuer wäre eine ungerechte Bevorzugung. § 5 Alinea 1 wird einstimmig angenommen, ebenso Alinea 2 mit allen gegen eine Stimme. § 6 wird ohne Diskussion angenommen, ebenso § 7 und die Einleitungsformel. Das Gesetz im Ganzen wird einstimmig vom Hause genehmigt.

Zu den nun zur Verhandlung gelangenden (oben erwähnten) Resolutionen nimmt das Wort der Handelsminister v. Holzbrind: Die Regierung sei von einem praktischen Standpunkte ausgegangen, indem sie die Ermäßigung der Bergwerksabgaben vorgeschlagen. Die Schwierigkeit der Netto- Besteuerung liege auf der Hand, und die Regierung würde, wenn die Finanzlage des Staates es gestatte, eher noch eine Herabsetzung der Bruttosteuer vorschlagen. Deshalb erkläre er sich gegen den ersten Theil der Resolution. Hinsichtlich des zweiten Theils werde die Regierung in der nächsten Session eine Vorlage machen. — Abg. v. Beugheim bezieht sich zur Empfehlung der Resolution auf seine Ausführungen in der General-Debatte. — Die Resolution wird in ihren beiden Theilen angenommen. Es sind ferner sechs diesen Gegenstand betreffende Petitionen eingegangen, welche zum Theil, dem Commissionsantrage gemäß, durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt, zum Theil, so weit sie über unverfügbare Fortsetzung des Bergwerksbetriebs durch die regelberechtigten Standesherren Beschwerde führen, auf Antrag des Abg. v. Beugheim der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiegen werden, während die Commission durchweg Tagesordn. beantragt hatte. Es folgt der Bericht der Finanzcommission über den Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung der Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen. Die Commission empfiehlt dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen; das Haus genehmigt den Commissionsantrag ohne Debatte.

Das Haus tritt hierauf in die Budgetberatung ein. Der Etat der Lotterieverwaltung pro 1862 und 63 giebt zu keiner Diskussion Veranlassung, die einzelnen Positionen werden genehmigt. Bei dem Etat der Seehandlung pro 1862 erregt der Abg. Weibauer das Wort. Er wolle die Aufmerksamkeit des Hauses für zwei sehr erhebliche rechtliche Bedenken in Anspruch nehmen. Das eine betreffe die Frage, durch welche die Seehandlung bei ihren Geschäften rechtsverbindlich vertreten werde. Die Kab.-Ordn. vom 17. Jan. 1820 habe lediglich dem jetzt verstorbenen Minister Rother unumschränkte Vollmacht zur Verwaltung der Seehandlung gegeben. Diese für die Veranlassung des Rother gegebene Vollmacht sei mit dem Tode desselben erloschen. Eine königliche Ordre vom Juli 1850 ordne zwar die Vertretung von Neuem dahin, daß der Präsident der Seehandlung resp. zwei Direktionsmitglieder für dieselbe zeichnen sollen. Die Ordre sei aber nicht publicirt, mithin — auch nach einer Entscheidung des k. Obertribunals — nicht legal verbindlich. Troßdem sei das k. Stadtgericht hier auf Veranlassung des Finanzministers angewiesen worden, nach Maßgabe der Ordre von 1850, die Eintragungen in das Procuren-Register vorzunehmen. Thatsächlich seien also der Präsident und die Direktionsmitglieder nicht nur Procuristen der Seehandlung, sondern bei der Haftung des Staates für die Geschäfte der Seehandlung sogar Procuristen des Staates.

Das andere Bedenken sei dahin gerichtet, daß mit dem Falle des absoluten Staats die in Nr. 5 der Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 enthaltene unumschränkte Garantieleistung für die Operationen der Seehandlung, angeführt der Artikel 103 und 109 der Verfassung gefallen sei. Denn jene Ordre sei ein Finanzgesetz, welches dem Wortlaut und dem Geiste der Verfassung durchaus zu widerspreche, mithin nach Artikel 109 nicht mehr gesetzliche Kraft habe. Die gesetzliche Regelung der Sache sei hiernach geboten; diese könne nur darauf gerichtet werden, das Institut selbst aufzuheben. Denn es sei das Bestehen eines vom Finanzminister abhängenden Instituts, das berechtigt sei, den Staat in infinitum zu belasten, durchaus unvereinbar mit dem Finanz-Controleact Landesverwaltung, deren wichtigsten Rechte unter Umständen durch solches Institut vollständig paralysirt werden könnten. Allerdings sei die Einnahme von 400,000 Thaler und pro 1862 500,000 Thaler zu beachten. Aber nach den Erklärungen der Staatsregierung seien ja unsere Finanzen so blühende, daß diese Summe entbehrlich werden könne. Im Uebrigen dürften so wichtige Rechte uns nicht für Millionen feil sein. Er wolle jedoch für jetzt seinen bezüglichen Antrag stellen, damit das Haus seine Kraft lediglich auf die Erhebung der Militärfrage, von deren verfassungsmäßiger Lösung es abhängt, ob wir aus dem Scheitern des Instituts heraus seien oder nicht.

Regierungs-Commissar: Die von dem Vorredner ausgeführten Ansichten seien bereits in der die beantragte Procura-Eintragung zurückweisenden Verfügung des Stadtgerichts enthalten und durch die Verfügungen der oberen Instanzen erledigt. Die Ernennung des Geschäftsführers hätte in jeder beliebigen Weise erfolgen können, und der Staat leiste Garantie nicht für die Geschäfte einer Person, sondern für die Geschäfte des Instituts. Diese Garantie sei bei der Vermögenslage der Seehandlung thatsächlich nur eine nominelle und sei nicht mehr von Gewicht. Es sei übrigens ein Irrthum, die Vertreter der Seehandlung als Procuristen aufzufassen; sie hätten weitergehende Rechte, sie seien Staatsbeamte.

Abg. Weibauer: Wenn der Staat nicht zu gut sei, Handelsgeschäfte zu treiben, seien seine Geschäftsführer auch nichts anderes, als Procuristen.

Abg. Riemann: Die Ausführung des Regierungs-Commissars, die Garantie des Staates sei eine nominelle, sei nicht richtig; dieselbe könne sehr bedeutend werden, wenn einmal an der Spitze des Staates ein Mann stehe sollte, der des Vertrauens nicht würdig sei, der die ihm gegebene Macht mißbrauchen sollte.

Abg. v. Hoyerbed: Er hoffe, daß die nach der Erklärung des Regierungs-Commissars unnötige Staatsgarantie nun auch recht bald aufgehoben werden möge.

Finanzminister v. d. Heydt: Der erste Redner habe darauf hingewiesen, daß die Seehandlung Anleihen aufnehmen könne, er müsse dagegen auf die ausdrücklichen Verfassungsbestimmungen hinweisen, wonach Anleihen nur mit Genehmigung der Landesvertretung abgeschlossen werden dürfen. Was die Stellung der Minister betreffe, so habe diese stets nur in der Oberaufsicht bestanden, auf die einzelnen Geschäfte hätten sie sich niemals eingelassen, sondern diese stets der General-Direction überlassen. Der jetzige Chef der Seehandlung werde darüber wachen, daß die Geschäfte solche geführt würden, daß die Garantie des Staates von keiner Bedeutung sei, alle gemachten Geschäfte würden vermieden.

Abg. Weibauer: Wenn nicht die Anleihe selbst in aller Form, so könne doch der Minister mittelst der Deposition der Seehandlung sich die beliebigen Summen verschaffen.

Der Finanzminister entgegnet mit einigen Worten, womit das Thema verlassen wird. Die betreffenden Positionen werden ohne Anstand genehmigt.

Man geht zum Etat der Staatsschuldenverwaltung und gelangt dabei zu der Convertirungs-Angelegenheit. Die Commission beantragt zu erklären: Die Staatsregierung sei verpflichtet, bei künftigen Convertirungen vorher die Genehmigung des Landtags einzuholen.

Abg. v. Vinde (Stargard): Wenn es richtig sei, daß aus dieser Operation ein erheblicher Gewinn für Bank und Seehandlung sich ergeben habe, so sei es wichtig zu wissen, wie viel davon auf Bank, wie viel auf Seehandlung falle, da der Gewinn der letztern ungetheilt dem Staate zufließe. Das sei um so wichtiger, da die Bank im vorigen Jahre, trotz weit größeren Betriebsfonds, schlechtere Erträge nachgewiesen habe, als die Seehandlung. Vielleicht ließe sich deshalb darauf schließen, daß es gut sei, beide Institute in die Hand eines Ministers zu legen. Die Abgabe der Commission gegen die Operation des Herrn Ministers könne er deshalb noch nicht billigen, noch weniger den Antrag, daß derartige Convertirungen vorher von den Kammern gebilligt sein müßten. In der Verfassungs-Urkunde sei das nicht begründet; es bedürfe nur der nachträglichen Genehmigung der aus der Maßregel erwachsenen Kosten, welche nicht einmal als Stat-Verpflichtungen zu betrachten seien. Wollte man jene vorgängige Billigung zur Regel erheben, so würden solche Operationen unmöglich. Man berufe sich nicht unrecht auf das Beispiel Frankreichs. Dort sei gleichzeitig die Staatsschuld vermehrt worden und außerdem sei dem Minister Fould mißlungen, was dem Minister v. d. Heydt gelungen, und einer gelungenen Operation gegenüber hätte man doch keinen Grund, einen Keigel vorzuschreiben.

Der Finanzminister: Er müsse Namens der Regierung ausdrücklich Einspruch erheben gegen die von der Commission beantragte Resolution, nämlich dagegen, ihr neue Verpflichtungen aufzulegen, soweit sie nicht bereits durch Verfassung und Gesetz verpflichtet sei. Die Verfassung fordere die Genehmigung der Landesvertretung für Anleihen; das Gesetz habe aber nichts über den Zinssfuß stipulirt, dessen Festsetzung vielmehr der Regierung überlassen. Dabei sei eine stärkere Amortisation, also auch das Recht der Kündigung ihr vorbehalten worden. Die Commission habe anerkannt, daß die Kündigung vorbehalten und zulässig, daß die Operation gelungen und vortheilhaft sei; auch gegen Zahlung der Convertirungsprämie habe sie nichts zu erinnern gehabt. Dagegen verlange die Commission, daß die Genehmigung zu derartigen Operationen in Zukunft im Voraus nachgesucht werden solle, weil die Genehmigung der Landesvertretung zu allen Ausgaben erforderlich sei und weil daraus möglicherweise erhebliche Verlegenheiten entstehen könnten. Es sei zwar anzuerkennen, daß die mit der Zinsreduction verbundene Kündigung zu Verlegenheiten führen könne, wenn die Umstände sich dergestalt ändern, daß dieselbe nur mit großen Nachtheilen auszuführen ist. Früher habe man solche Reductionen ausgeführt, ohne daß die Staatsregierung sich mit hinreichender Dedung versehen habe, — und ein derartiger Fall sei in der Commission angeführt worden; in diesem Falle habe es aber rathsam erschienen, eine Garantie gegen mögliche unvorhergesehene Ereignisse durch die Betheiligung der Bank und der Seehandlung zu geben. — Schon in seiner früheren Stellung als Handelsminister habe er seinen Amtsvorgänger darauf hingewiesen, daß der Zeitpunkt für eine Reduction sehr günstig sei, daß es im Interesse der Eisenbahn-Verwaltung liege, zu reducion, und daß die Bank zur Uebernahme eines Theils der Garantie bereit sei. So sei denn in einer noch am Tage der Uebernahme seiner jetzigen Stellung stattgefundenen Conferenz unter Zuziehung der Staatsschulden-Commission und der Vertreter der Seehandlung und der Bank die Convertirung beschlossen worden. Wenn Herr v. Vinde beiläufig den verhältnismäßig geringen Ueberschuß im Geschäftsbetriebe der Bank gegenüber dem von der Seehandlung erzielten hervorgehoben habe, so sei das im Allgemeinen leicht erklärlich, da die Bank mit Rücksicht auf die große Summe ihrer in Cours befindlichen Banknoten, zu deren Einlösung sie jederzeit bereit sein müsse, von anderen Grundätzen der Geschäftsführung auszugehen habe, als die Seehandlung; dennoch habe gerade in diesem Falle die Bank mit Zustimmung ihrer Vertretung eine größere Summe in Effecten angelegt.

Die gemachte Operation habe wesentlich eine Ersparniß bezweckt und erreichte; es werde aus der Verri. nicht deductirt werden können, daß auch dazu eine vorherige Genehmigung des Landtages erforderlich sei. Wenn etwa angeordnet worden, daß nach zwei Jahren 4 1/2 procentige Zinsscoupons auszugeben werden sollten, würde es wohl Niemandem eingefallen sein, dagegen zu protestiren; folle nun etwa aus der gewählten, noch vortheilhafteren Form Einspruch erhoben werden? Wenn etwa behauptet werde, vor der Ausgabe niedrigerer Zinsscoupons sei die Landesvertretung zu befragen, so müsse er derselben das Recht ausdrücklich betreiben. — Wenn man annehme, die Finanzverwaltung sei nur ein Bevollmächtigter der Landesvertretung, so sei doch nach den Bestimmungen des Landrechts bei vortheilhaftesten Operationen, welche der Vollmachtgeber nicht acceptiren wolle, dieser nur berechtigt, dem Bevollmächtigten die Vortheile gegen Erstattung der Kosten zu überlassen. — Da es sich hier um eine Ersparniß handle, könne nicht zugegeben werden, daß das Abgeordnetenhaus die Regierung für ver-

pflichtet erkläre, die Genehmigung in Zukunft im Voraus nachzusuchen. Die Reg. erkläre sich im Gegentheil ausdrücklich für berechtigt, Zinsreductionen, wie die jetzt ausgeführte, auch in Zukunft ohne Genehmigung der Landesvertretung vorzunehmen, und sie werde ruhig abwarten, ob die Landesvertretung jemals in der Lage sein werde, dieselben zu contestiren. Er beantrage deshalb, den Antrag der Budgetcomm. abzulehnen.

Abg. v. Hennig (Strasburg): Der Minister habe behauptet, daß die Staatsregierung berechtigt wäre, Ersparnisse eintreten zu lassen, ohne Zustimmung der Landesvertretung. Es handle sich hier nicht um einen augenblicklichen Gewinn, sondern es müsse die Sache von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, ob überhaupt das ganze Geschäft einen dauernden Vortheil für den Staat herbeiführen habe. Nach seiner Ansicht sei dies nicht der Fall, denn der Schritt könne nur dazu dienen, den Credit des Staates im höchsten Grade zu gefährden. Jede finanzielle Verpflichtung, welche dem Staate auferlegt werde, bedürfe der Genehmigung der Landesvertretung. Die Convertirung sei nichts anderes, als eine Kündigung; dazu seien aber bedeutende Gelder zur Auszahlung erforderlich, und diese müßten von der Landesvertretung bewilligt werden. Wie das Geschäft sich entwickeln werde, sei in diesem Augenblicke noch gar nicht zu übersehen; die Seehandlung und die Bank seien nicht im Stande, die übernommenen Papiere ohne Verlust an den Markt zu bringen, und wenn dies der Fall sei, so würde der Staat erhebliche Verluste erleiden. Man könne also noch gar nicht behaupten, daß die Operation gelungen sei. Das Haus habe alle Veranlassung, den Commissionsantrag anzunehmen. — Der Präsident verliest folgendes, vom Abg. v. Vinde gestellte Amendement: „Das Haus wolle erklären, daß die königl. Staatsregierung nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung verpflichtet sei, bei Convertirung von Staatsanleihen die Genehmigung der Landesvertretung dann nachzusuchen, wenn damit eine Belastung des Staates verbunden sei“, und stellt dasselbe zur Unterstüßung, welche ausreichend ist.

Finanzminister v. d. Heydt: Einen Beweis, daß Nachtheile aus der Operation entständen seien, habe der Vorredner nicht geführt. Ueber die Behauptung, daß der Staatscredit Einbuße erlitten, daß die preussischen Anleihen nicht ins Ausland gehen, erlaube er sich ein besseres Urtheil. Die vom Vorredner angeführte Zinsreduction, die früher nach einer Reduction eingetreten, habe in allgemeinen Verhältnissen ihren Grund und könne jetzt allenfalls auch wieder eintreten. Er schließe aus den Offerten, die dem Staate von Banquiers gemacht, vielmehr auf Erhöhung des Staatscredits. — Abg. v. Vinde: Auch er glaube allerdings, daß das schließliche Resultat der Operation noch nicht zu übersehen sei, aber er bestreite, daß der Staatscredit gelitten. Möge der Abg. v. Hennig beweisen, daß die Staatspapiere auch nur um 1/2 Procent in Folge dieser Operation gesunken! Der Minister habe mit Recht es wahrscheinlich unter seiner Würde gehalten, wegen des Vorwurfs zu antworten, daß die Zinsen der preussischen Anleihen wegen schlechten Staatscredits höher normirt werden müßten, als anderswo; es sei nicht gut gethan, wenn der Staatscredit innerhalb der Landesvertretung in dieser Weise beeinträchtigt werde. (Bravo auf der Rechten). Der Redner mende sich hierauf gegen das nach seiner Meinung fehlerhafte Verfahren der Bank bei Festsetzung des Discout, woraus sich das schlechte Geschäft der Bank erkläre. — Sein Antrag zielt auf das 1 Procent Provision, das der Minister für die Convertirung bewilligt, und in Bezug auf diese sei allerdings die Genehmigung der Landesvertretung nachzusuchen. Gegen den Protest des Hrn. Finanzministers setze er zur Wahrung der Rechte der Landesvertretung sein Amendement.

Finanzminister v. d. Heydt: Die gegenwärtigen Bemerkungen des Vorredners scheinen mit seiner ersten Rede nicht in Einklang zu stehen (Heiterkeit). Die Bank sei gar nicht in der Lage, die Effecten jetzt verkaufen zu müssen; die Bank-Ordnung sei nicht überschritten, und der Vorwurf sei deshalb ein ganz ungerechtfertigter. Der Abgeordnete habe über den Zinssfuß der Bank gesprochen; die Seehandlung könne discontiren wie sie wolle, die Bank müsse ihren Zinssfuß vorher feststellen. Die Bank sei der Ansicht, daß es im allgemeinen Interesse liege, wenn sie ihren Zinssfuß nicht herabsetze. Ein Vorwurf für die Bank liege darin nicht.

Abg. Schulze (Berlin): Die Resolution beruhe auf sehr einfachen Erwägungen. Eine solche große Operation könne gelingen, aber auch leicht mißlingen. Die Resolution wolle kein neues Recht für die Landesvertretung schaffen, sie wolle das Haus nur in die Lage setzen, ungünstige Operationen abzulehnen; die Resolution wolle dem Hause sein verfassungsmäßiges Recht wahren. Der Antrag v. Vinde stelle die Sache hypothetisch hin, und das sei unmöglich, weil man den Erfolg nicht vorhersehen könne, und weil die Regierung, wenn sie wüßte, die Operation würde ungünstig ausfallen, dieselbe nicht vornehmen würde. Die Regierung könne auch nach der Annahme der Resolution einseitig vorgehen, wenn sie die Verantwortlichkeit übernehmen wolle; er habe aber in den Ausführungen des Finanzministers keine bestimmte Anerkennung der Verantwortlichkeit gefunden. Es handle sich um eins der Hauptrechte der Landesvertretung, welches auch der Abg. v. Vinde anerkannt habe, und deshalb empfehle er die Annahme des Commissions-Antrages.

Der Finanzminister: Er halte die Regierung immer für verpflichtet, sich zu verantworten, wenn die Operation angefochten werde. Es komme aber darauf an, was man unter „verantworten“ verstehe (große Heiterkeit); er habe schon vorher ausgeführt, aus welchen Gründen er das Recht der Landesvertretung bei Ersparnissen nicht anerkennen könne. Wolle man unter der Verantwortung verstehen, daß der betr. Minister im Falle eines Mißlingens einer Operation die Kosten tragen solle, so müsse er gehorsamst bitten, ihn davon zu entbinden (Heiterkeit).

Abg. Kühne: Dem Wunsch des Abg. Schulze, daß sämtliche liberale Fractionen in ihrem Urtheile in dieser Sache einig sein möchten, würde gern getraut werden können, wenn aus dem Antrage der Commission nur das Wort „vorher“ gestrichen werde.

Abg. Behrend (Danzig): Den Sach, daß der Credit des Staates bereits gefährdet sei, habe der Abg. v. Hennig nicht ausgesprochen; er halte es aber für Pflicht eines Landesvertreters, seine warnende Stimme zu erheben, wenn eine Gefahr drohe. (Bravo links.) Und die Majorität preussischer Banquiers sei der Meinung, daß wiederholte Convertirungen preussischer Papiere den Staatscredit untergraben würden, in sofern man dann nicht Lust haben werde, sich im größeren Belaufe bei Anleihen zu betheiligen, deren Zins nicht mehr constant sei. Zur Sache selbst bemerke er, daß die Finanzverwaltung sich in sofern zu decken verübt habe, als sie den möglichen Ausfall auf zwei andere Institute übertragen habe, von denen das eine unter dem Finanzminister stehe. (Hört! hört!) Die beiden Institute hätten noch keinen Fennig in Händen, und weder die Seehandlung noch die Bank sei in der Lage, gegenwärtig schon abzuschließen. Die Operation könne also noch gar nicht als eine gelungene bezeichnet werden. Die Resolution anlangend, wünsche er ebenfalls eine Uebereinstimmung sämtlicher liberaler Fractionen, und diese werde herbeigeführt werden, dadurch, daß in das Amendement v. Vinde das Wortchen „vorher“ eingefügt werde.

Finanzminister v. d. Heydt: Der Vorredner habe gesagt, daß die bedeutenden Geldmänner die Zinsreduction für bedenklich erachteten; dies würde auch für sich noch nicht entscheidend sein; dem stehe aber auch entgegen, daß bedeutende Geldmänner die Zinsreduction ausdrücklich empfohlen hätten.

Abg. v. Hennig (Strasburg): Wenn der Abgeordnete für Stargard seine Deductionen widerlegen wolle, so bitte er ihn, doch genau zuzuhören. Er habe gesagt, die preuß. Staatspapiere ständen seiner Ansicht nach nicht so hoch im Course, als sie nach der Sicherheit, die sie bieten, stehen sollten. Von einem Mißcredit preussischer Papiere habe er nicht gesprochen. Auch der Finanzminister habe seine Worte nicht genau aufgefaßt und ihm Gedanken unterlegt, die er nicht ausgesprochen. Nicht auf augenblickliche Vortheile komme es bei Finanzoperationen an, sondern auf ihren Vortheil für den Credit des Staates; deshalb halte er die Zinsreduction nicht für vortheilhaft.

Abg. Schulze (Berlin) constatirt, daß die letzte Antwort des Finanzministers eigentlich seine Nichtverantwortlichkeit herstelle; gerade deshalb habe die Landesvertretung alle Veranlassung, besonders Gewicht auf die vorherige Zustimmung zu legen (Bravo). Zu der vom Abg. Kühne befürworteten Wahrung des Rechts auf eine Indemnitätsbill bedürfe es keiner Resolution.

Abg. Reichenheim: Die Convertirungsmaßregel könne durchaus nicht als eine gelungene bezeichnet werden. Jetzt habe die Seehandlung die Verpflichtung, alle an der Börse vorkommenden Papiere der betreffenden Art

pflichtet erkläre, die Genehmigung in Zukunft im Voraus nachzusuchen. Die Reg. erkläre sich im Gegentheil ausdrücklich für berechtigt, Zinsreductionen, wie die jetzt ausgeführte, auch in Zukunft ohne Genehmigung der Landesvertretung vorzunehmen, und sie werde ruhig abwarten, ob die Landesvertretung jemals in der Lage sein werde, dieselben zu contestiren. Er beantrage deshalb, den Antrag der Budgetcomm. abzulehnen.

Abg. v. Hennig (Strasburg): Der Minister habe behauptet, daß die Staatsregierung berechtigt wäre, Ersparnisse eintreten zu lassen, ohne Zustimmung der Landesvertretung. Es handle sich hier nicht um einen augenblicklichen Gewinn, sondern es müsse die Sache von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, ob überhaupt das ganze Geschäft einen dauernden Vortheil für den Staat herbeiführen habe. Nach seiner Ansicht sei dies nicht der Fall, denn der Schritt könne nur dazu dienen, den Credit des Staates im höchsten Grade zu gefährden. Jede finanzielle Verpflichtung, welche dem Staate auferlegt werde, bedürfe der Genehmigung der Landesvertretung. Die Convertirung sei nichts anderes, als eine Kündigung; dazu seien aber bedeutende Gelder zur Auszahlung erforderlich, und diese müßten von der Landesvertretung bewilligt werden. Wie das Geschäft sich entwickeln werde, sei in diesem Augenblicke noch gar nicht zu übersehen; die Seehandlung und die Bank seien nicht im Stande, die übernommenen Papiere ohne Verlust an den Markt zu bringen, und wenn dies der Fall sei, so würde der Staat erhebliche Verluste erleiden. Man könne also noch gar nicht behaupten, daß die Operation gelungen sei. Das Haus habe alle Veranlassung, den Commissionsantrag anzunehmen. — Der Präsident verliest folgendes, vom Abg. v. Vinde gestellte Amendement: „Das Haus wolle erklären, daß die königl. Staatsregierung nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung verpflichtet sei, bei Convertirung von Staatsanleihen die Genehmigung der Landesvertretung dann nachzusuchen, wenn damit eine Belastung des Staates verbunden sei“, und stellt dasselbe zur Unterstüßung, welche ausreichend ist.

Finanzminister v. d. Heydt: Einen Beweis, daß Nachtheile aus der Operation entständen seien, habe der Vorredner nicht geführt. Ueber die Behauptung, daß der Staatscredit Einbuße erlitten, daß die preussischen Anleihen nicht ins Ausland gehen, erlaube er sich ein besseres Urtheil. Die vom Vorredner angeführte Zinsreduction, die früher nach einer Reduction eingetreten, habe in allgemeinen Verhältnissen ihren Grund und könne jetzt allenfalls auch wieder eintreten. Er schließe aus den Offerten, die dem Staate von Banquiers gemacht, vielmehr auf Erhöhung des Staatscredits. — Abg. v. Vinde: Auch er glaube allerdings, daß das schließliche Resultat der Operation noch nicht zu übersehen sei, aber er bestreite, daß der Staatscredit gelitten. Möge der Abg. v. Hennig beweisen, daß die Staatspapiere auch nur um 1/2 Procent in Folge dieser Operation gesunken! Der Minister habe mit Recht es wahrscheinlich unter seiner Würde gehalten, wegen des Vorwurfs zu antworten, daß die Zinsen der preussischen Anleihen wegen schlechten Staatscredits höher normirt werden müßten, als anderswo; es sei nicht gut gethan, wenn der Staatscredit innerhalb der Landesvertretung in dieser Weise beeinträchtigt werde. (Bravo auf der Rechten). Der Redner mende sich hierauf gegen das nach seiner Meinung fehlerhafte Verfahren der Bank bei Festsetzung des Discout, woraus sich das schlechte Geschäft der Bank erkläre. — Sein Antrag zielt auf das 1 Procent Provision, das der Minister für die Convertirung bewilligt, und in Bezug auf diese sei allerdings die Genehmigung der Landesvertretung nachzusuchen. Gegen den Protest des Hrn. Finanzministers setze er zur Wahrung der Rechte der Landesvertretung sein Amendement.

Finanzminister v. d. Heydt: Die gegenwärtigen Bemerkungen des Vorredners scheinen mit seiner ersten Rede nicht in Einklang zu stehen (Heiterkeit). Die Bank sei gar nicht in der Lage, die Effecten jetzt verkaufen zu müssen; die Bank-Ordnung sei nicht überschritten, und der Vorwurf sei deshalb ein ganz ungerechtfertigter. Der Abgeordnete habe über den Zinssfuß der Bank gesprochen; die Seehandlung könne discontiren wie sie wolle, die Bank müsse ihren Zinssfuß vorher feststellen. Die Bank sei der Ansicht, daß es im allgemeinen Interesse liege, wenn sie ihren Zinssfuß nicht herabsetze. Ein Vorwurf für die Bank liege darin nicht.

Abg. Schulze (Berlin): Die Resolution beruhe auf sehr einfachen Erwägungen. Eine solche große Operation könne gelingen, aber auch leicht mißlingen. Die Resolution wolle kein neues Recht für die Landesvertretung schaffen, sie wolle das Haus nur in die Lage setzen, ungünstige Operationen abzulehnen; die Resolution wolle dem Hause sein verfassungsmäßiges Recht wahren. Der Antrag v. Vinde stelle die Sache hypothetisch hin, und das sei unmöglich, weil man den Erfolg nicht vorhersehen könne, und weil die Regierung, wenn sie wüßte, die Operation würde ungünstig ausfallen, dieselbe nicht vornehmen würde. Die Regierung könne auch nach der Annahme der Resolution einseitig vorgehen, wenn sie die Verantwortlichkeit übernehmen wolle; er habe aber in den Ausführungen des Finanzministers keine bestimmte Anerkennung der Verantwortlichkeit gefunden. Es handle sich um eins der Hauptrechte der Landesvertretung, welches auch der Abg. v. Vinde anerkannt habe, und deshalb empfehle er die Annahme des Commissions-Antrages.

Der Finanzminister: Er halte die Regierung immer für verpflichtet, sich zu verantworten, wenn die Operation angefochten werde. Es komme aber darauf an, was man unter „verantworten“ verstehe (große Heiterkeit); er habe schon vorher ausgeführt, aus welchen Gründen er das Recht der Landesvertretung bei Ersparnissen nicht anerkennen könne. Wolle man unter der Verantwortung verstehen, daß der betr. Minister im Falle eines Mißlingens einer Operation die Kosten tragen solle, so müsse er gehorsamst bitten, ihn davon zu entbinden (Heiterkeit).

Abg. Kühne: Dem Wunsch des Abg. Schulze, daß sämtliche liberale Fractionen in ihrem Urtheile in dieser Sache einig sein möchten, würde gern getraut werden können, wenn aus dem Antrage der Commission nur das Wort „vorher“ gestrichen werde.

Abg. Behrend (Danzig): Den Sach, daß der Credit des Staates bereits gefährdet sei, habe der Abg. v. Hennig nicht ausgesprochen; er halte es aber für Pflicht eines Landesvertreters, seine warnende Stimme zu erheben, wenn eine Gefahr drohe. (Bravo links.) Und die Majorität preussischer Banquiers sei der Meinung, daß wiederholte Convertirungen preussischer Papiere den Staatscredit untergraben würden, in sofern man dann nicht Lust haben werde, sich im größeren Belaufe bei Anleihen zu betheiligen, deren Zins nicht mehr constant sei. Zur Sache selbst bemerke er, daß die Finanzverwaltung sich in sofern zu decken verübt habe, als sie den möglichen Ausfall auf zwei andere Institute übertragen habe, von denen das eine unter dem Finanzminister stehe. (Hört! hört!) Die beiden Institute hätten noch keinen Fennig in Händen, und weder die Seehandlung noch die Bank sei in der Lage, gegenwärtig schon abzuschließen. Die Operation könne also noch gar nicht als eine gelungene bezeichnet werden. Die Resolution anlangend, wünsche er ebenfalls eine Uebereinstimmung sämtlicher liberaler Fractionen, und diese werde herbeigeführt werden, dadurch, daß in das Amendement v. Vinde das Wortchen „vorher“ eingefügt werde.

Finanzminister v. d. Heydt: Der Vorredner habe gesagt, daß die bedeutenden Geldmänner die Zinsreduction für bedenklich erachteten; dies würde auch für sich noch nicht entscheidend sein; dem stehe aber auch entgegen, daß bedeutende Geldmänner die Zinsreduction ausdrücklich empfohlen hätten.

Abg. v. Hennig (Strasburg): Wenn der Abgeordnete für Stargard seine Deductionen widerlegen wolle, so bitte er ihn, doch genau zuzuhören. Er habe gesagt, die preuß. Staatspapiere ständen seiner Ansicht nach nicht so hoch im Course, als sie nach der Sicherheit, die sie bieten, stehen sollten. Von einem Mißcredit preussischer Papiere habe er nicht gesprochen. Auch der Finanzminister habe seine Worte nicht genau aufgefaßt und ihm Gedanken unterlegt, die er nicht ausgesprochen. Nicht auf augenblickliche Vortheile komme es bei Finanzoperationen an, sondern auf ihren Vortheil für den Credit des Staates; deshalb halte er die Zinsreduction nicht für vortheilhaft.

Abg. Schulze (Berlin) constatirt, daß die letzte Antwort des Finanzministers eigentlich seine Nichtverantwortlichkeit herstelle; gerade deshalb habe die Landesvertretung alle Veranlassung, besonders Gewicht auf die vorherige Zustimmung zu legen (Bravo). Zu der vom Abg. Kühne befürworteten Wahrung des Rechts auf eine Indemnitätsbill bedürfe es keiner Resolution.

Abg. Reichenheim: Die Convertirungsmaßregel könne durchaus nicht als eine gelungene bezeichnet werden. Jetzt habe die Seehandlung die Verpflichtung, alle an der Börse vorkommenden Papiere der betreffenden Art

pflichtet erkläre, die Genehmigung in Zukunft im Voraus nachzusuchen. Die Reg. erkläre sich im Gegentheil ausdrücklich für berechtigt, Zinsreductionen, wie die jetzt ausgeführte, auch in Zukunft ohne Genehmigung der Landesvertretung vorzunehmen, und sie werde ruhig abwarten, ob die Landesvertretung jemals in der Lage sein werde, dieselben zu contestiren. Er beantrage deshalb, den Antrag der Budgetcomm. abzulehnen.

Abg. v. Hennig (Strasburg): Der Minister habe behauptet, daß die Staatsregierung berechtigt wäre, Ersparnisse eintreten zu lassen, ohne Zustimmung der Landesvertretung. Es handle sich hier nicht um einen augenblicklichen Gewinn, sondern es müsse die Sache von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, ob überhaupt das ganze Geschäft einen dauernden Vortheil für den Staat herbeiführen habe. Nach seiner Ansicht sei dies nicht der Fall, denn der Schritt könne nur dazu dienen, den Credit des Staates im höchsten Grade zu gefährden. Jede finanzielle Verpflichtung, welche dem Staate auferlegt werde, bedürfe der Genehmigung der Landesvertretung. Die Convertirung sei nichts anderes, als eine Kündigung; dazu seien aber bedeutende Gelder zur Auszahlung erforderlich, und diese müßten von der Landesvertretung bewilligt werden. Wie das Geschäft sich entwickeln werde, sei in diesem Augenblicke noch gar nicht zu übersehen; die Seehandlung und die Bank seien nicht im Stande, die übernommenen Papiere ohne Verlust an den Markt zu bringen, und wenn dies der Fall sei, so würde der Staat erhebliche Verluste erleiden. Man könne also noch gar nicht behaupten, daß die Operation gelungen sei. Das Haus habe alle Veranlassung, den Commissionsantrag anzunehmen. — Der Präsident verliest folgendes, vom Abg. v. Vinde gestellte Amendement: „Das Haus wolle erklären, daß die königl. Staatsregierung nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung verpflichtet sei, bei Convertirung von Staatsanleihen die Genehmigung der Landesvertretung dann nachzusuchen, wenn damit eine Belastung des Staates verbunden sei“, und stellt dasselbe zur Unterstüßung, welche ausreichend ist.

Finanzminister v. d. Heydt: Einen Beweis, daß Nachtheile aus der Operation entständen seien, habe der Vorredner nicht geführt. Ueber die Behauptung, daß der Staatscredit Einbuße erlitten, daß die preussischen Anleihen nicht ins Ausland gehen, erlaube er sich ein besseres Urtheil. Die vom Vorredner angeführte Zinsreduction, die früher nach einer Reduction eingetreten, habe in allgemeinen Verhältnissen ihren Grund und könne jetzt allenfalls auch wieder eintreten. Er schließe aus den Offerten, die dem Staate von Banquiers gemacht, vielmehr auf Erhöhung des Staatscredits. — Abg. v. Vinde: Auch er glaube allerdings, daß das schließliche Resultat der Operation noch nicht zu übersehen sei, aber er bestreite, daß der Staatscredit gelitten. Möge der Abg. v. Hennig beweisen, daß die Staatspapiere auch nur um 1/2 Procent in Folge dieser Operation gesunken! Der Minister habe mit Recht es wahrscheinlich unter seiner Würde gehalten, wegen des Vorwurfs zu antworten, daß die Zinsen der preussischen Anleihen wegen schlechten Staatscredits höher normirt werden müßten, als anderswo; es sei nicht gut gethan, wenn der Staatscredit innerhalb der Landesvertretung in dieser Weise beeinträchtigt werde. (Bravo auf der Rechten). Der Redner mende sich hierauf gegen das nach seiner Meinung fehlerhafte Verfahren der Bank bei Festsetzung des Discout, woraus sich das schlechte Geschäft der Bank erkläre. — Sein Antrag zielt auf das 1 Procent Provision, das der Minister für die Convertirung bewilligt, und in Bezug auf diese sei allerdings die Genehmigung der Landesvertretung nachzusuchen. Gegen den Protest des Hrn. Finanzministers setze er zur Wahrung der Rechte der Landesvertretung sein Amendement.

Finanzminister v. d. Heydt: Die gegenwärtigen Bemerkungen des Vorredners scheinen mit seiner ersten Rede nicht in Einklang zu stehen (Heiterkeit). Die Bank sei gar nicht in der Lage, die Effecten jetzt verkaufen zu müssen; die Bank-Ordnung sei nicht überschritten, und der Vorwurf sei deshalb ein ganz ungerechtfertigter. Der Abgeordnete habe über den Zinssfuß der Bank gesprochen; die Seehandlung könne discontiren wie sie wolle, die Bank müsse ihren Zinssfuß vorher feststellen. Die Bank sei der Ansicht, daß es im allgemeinen Interesse liege, wenn sie ihren Zinssfuß nicht herabsetze. Ein Vorwurf für die Bank liege darin nicht.

Abg. Schulze (Berlin): Die Resolution beruhe auf sehr einfachen Erwägungen. Eine solche große Operation könne gelingen, aber auch leicht mißlingen. Die Resolution wolle kein neues Recht für die Landesvertretung schaffen, sie wolle das Haus nur in die Lage setzen, ungünstige Operationen abzulehnen; die Resolution wolle dem Hause sein verfassungsmäßiges Recht wahren. Der Antrag v. Vinde stelle die Sache hypothetisch hin, und das sei unmöglich, weil man den Erfolg nicht vorhersehen könne, und weil die Regierung, wenn sie wüßte, die Operation würde ungünstig ausfallen, dieselbe nicht vornehmen würde. Die Regierung könne auch nach der Annahme der Resolution einseitig vorgehen, wenn sie die Verantwortlichkeit übernehmen wolle; er habe aber in den Ausführungen des Finanzministers keine bestimmte Anerkennung der Verantwortlichkeit gefunden. Es handle sich um eins der Hauptrechte der Landesvertretung, welches auch der Abg. v. Vinde anerkannt habe, und deshalb empfehle er die Annahme des Commissions-Antrages.

Der Finanzminister: Er halte die Regierung immer für verpflichtet, sich zu verantworten, wenn die Operation angefochten werde. Es komme aber darauf an, was man unter „verantworten“ verstehe (große Heiterkeit); er habe schon vorher ausgeführt, aus welchen Gründen er das Recht der Landesvertretung bei Ersparnissen nicht anerkennen könne. Wolle man unter der Verantwortung verstehen, daß der betr. Minister im Falle eines Mißlingens einer Operation die Kosten tragen solle, so müsse er gehorsamst bitten, ihn davon zu entbinden (Heiterkeit).

Abg. Kühne: Dem Wunsch des Abg. Schulze, daß sämtliche liberale Fractionen in ihrem Urtheile in dieser Sache einig sein möchten, würde gern getraut werden können, wenn aus dem Antrage der Commission nur das Wort „vorher“ gestrichen werde.

Abg. Behrend (Danzig): Den Sach, daß der Credit des Staates bereits gefährdet sei, habe der Abg. v. Hennig nicht ausgesprochen; er halte es aber für Pflicht eines Landesvertreters, seine warnende Stimme zu erheben, wenn eine Gefahr drohe. (Bravo links.) Und die Majorität preussischer Banquiers sei der Meinung, daß wiederholte Convertirungen preussischer Papiere den Staatscredit untergraben würden, in sofern man dann nicht Lust haben werde, sich im größeren Belaufe bei Anleihen zu betheiligen, deren Zins nicht mehr constant sei. Zur Sache selbst bemerke er, daß die Finanzverwaltung sich in sofern zu decken verübt habe, als sie den möglichen Ausfall auf zwei andere Institute übertragen habe, von denen das eine unter dem Finanzminister stehe. (Hört! hört!) Die beiden Institute hätten noch keinen Fennig in Händen, und weder die Seehandlung noch die Bank sei in der Lage, gegenwärtig schon abzuschließen. Die Operation könne also noch gar nicht als eine gelungene bezeichnet werden. Die Resolution anlangend, wünsche er ebenfalls eine Uebereinstimmung sämtlicher liberaler Fractionen, und diese werde herbeigeführt werden, dadurch, daß in das Amendement v. Vinde das Wortchen „vorher“ eingefügt werde.

Finanzminister v. d. Heydt: Der Vorredner habe gesagt, daß die bedeutenden Geldmänner die Zinsreduction für bedenklich erachteten; dies würde auch für sich noch nicht entscheidend sein; dem stehe aber auch entgegen, daß bedeutende Geldmänner die Zinsreduction ausdrücklich empfohlen hätten.

Abg. v. Hennig (Strasburg): Wenn der Abgeordnete für Stargard seine Deductionen widerlegen wolle, so bitte er ihn, doch genau zuzuhören. Er habe gesagt, die preuß. Staatspapiere ständen seiner Ansicht nach nicht so hoch im Course, als sie nach der Sicherheit, die sie bieten, stehen sollten. Von einem Mißcredit preussischer Papiere habe er nicht gesprochen. Auch der Finanzminister habe seine Worte nicht genau aufgefaßt und ihm Gedanken unterlegt, die er nicht ausgesprochen. Nicht auf augenblickliche Vortheile komme es bei Finanzoperationen an, sondern auf ihren Vortheil für den Credit des Staates; deshalb halte er die Zinsreduction nicht für vortheilhaft.

